

KÜNSTLERSOZIALKASSE

Informationen zur Künstlersozialversicherung

Das Wichtigste zur Künstlersozialversicherung in Kürze

Mit der Künstlersozialversicherung sind seit 1983 die selbständigen Künstler und Publizisten in den Schutz der gesetzlichen Sozialversicherung einbezogen.

Besonderheit: Die Künstler und Publizisten brauchen nur die Hälfte ihrer Beiträge zu tragen und sind damit ähnlich günstig gestellt wie Arbeitnehmer. Die andere Beitragshälfte wird durch eine Abgabe der Kunst- und Publizistikverwerter (z. B. Galerien, Musikschulen, Theater, Rundfunkanstalten, Werbeagenturen, Verlage) und durch einen Bundeszuschuss finanziert.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Vorteile der Künstlersozialversicherung in Anspruch genommen werden können?

- Es muss eine selbständige künstlerische/publizistische Tätigkeit als Beruf (also zum Zweck des Broterwerbs) ausgeübt werden. Der Kunstbegriff orientiert sich an typischen Berufsbildern. Ein Grafik-Designer beispielsweise ist in diesem Sinne Künstler, während etwa ein Möbeltischler als Handwerker und nicht als Künstler gilt. Ein Musiklehrer fällt schon nach dem Gesetzeswortlaut unter den begünstigten Personenkreis. In "Grenzfällen" hängt die Künstlereigenschaft davon ab, ob der/die Betreffende in den maßgeblichen Fachkreisen als Künstler anerkannt ist (erkennbar z. B. an der Mitgliedschaft in künstlerischen Berufsverbänden oder an der Teilnahme an Ausstellungen). Unter den Begriff "Publizist" fallen vor allem Schriftsteller und Journalisten. Die künstlerische/publizistische Tätigkeit ist der Hauptberuf.
 - Bei nur nebenberuflicher Betätigung im künstlerischen/publizistischen Bereich kann die Künstlersozialversicherung nur eingeschränkt oder gar nicht genutzt werden.
- Das Arbeitseinkommen (Einnahmen abzüglich Ausgaben) muss über der Geringfügigkeitsgrenze von monatlich 325,- € / jährlich 3.900,- € liegen. Folgende Ausnahmeregelungen finden hierbei Anwendung: In den ersten drei Jahren der Berufsausübung darf das Einkommen geringer sein. Auch bei gelegentlichen Unterschreitungen (zweimal innerhalb eines 6-Jahreszeitraumes) bleibt die Versicherung erhalten.
- Es wird maximal ein Arbeitnehmer beschäftigt. Sonst bestünde eine zu starke Arbeitgeberstellung, der Künstler/Publizist wäre nicht mehr schutzbedürftig.

Welchen Versicherungsschutz bietet die Künstlersozialversicherung?

Die Künstlersozialversicherung ist ein Teil der gesetzlichen Sozialversicherung und umfasst die Versicherungszweige Rentenversicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung. Es gilt jeweils der gesamte gesetzliche Leistungskatalog. Was viele Künstler/Publizisten nicht wissen:

Auch als Selbständiger kann man bei Arbeitsunfähigkeit Krankengeld beantragen, und zwar entweder nach sechs "Karenzwochen" (Normalfall) oder bereits nach zwei "Karenzwochen" (sog. vorgezogenes Krankengeld auf Antrag gegen Aufpreis).

Wie hoch sind die Beiträge?

Die Versicherungsbeiträge errechnen sich aus dem Arbeitseinkommen und aus den halben Beitragssätzen der verschiedenen Versicherungszweige. Zurzeit ergibt sich daraus eine Beitragsbelastung von 17-18 % des Nettoeinkommens.

Die Beiträge sind monatlich zu zahlen.

Beispiel: Bei einem Jahresarbeitseinkommen (netto) von 12.000,- € (entsprechend mtl. 1.000,- €) müssten monatlich etwa 170,- € bis 180,- € als Beitragsbelastung einkalkuliert werden.

Wie kommt man rein in die Künstlersozialversicherung?

Anmeldeformulare bei der Künstlersozialkasse (KSK) anfordern. Bei Absendung des Fragebogens an die KSK nicht vergessen, Tätigkeitsbelege (z. B. Verträge,

Unterlagen über ausgeführte Arbeiten, Kritiken, Zeitungsausschnitte) beizufügen.

Was macht die Künstlersozialkasse (KSK)?

Die KSK prüft, ob die Voraussetzungen zur Künstlersozialversicherung erfüllt sind. Sie muss hierbei sorgfältig und auch kritisch vorgehen, da für die Finanzierung des Gesamtsystems auch Dritte (nämlich der Steuerzahler und die abgabepflichtigen Unternehmen) zur Kasse gebeten werden.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, stellt die KSK rechtsverbindlich die Versicherungspflicht (richtig gelesen: Die Künstlersozialversicherung ist eine Pflichtversicherung!) fest. Sie nimmt die Anmeldung bei einer gesetzlichen Krankenkasse (z. B. AOK,

Ersatzkasse, Innungskrankenkasse, Betriebskrankenkasse) und bei der BfA (Rentenversicherungsträger) vor und führt die Gesamtbeiträge nach dorthin ab.

Dem Künstler/Publizist teilt die KSK mit, in welcher Höhe Beiträge zu zahlen sind. Zur Ermittlung der Beitragshöhe fragt die KSK anlässlich der Erstanmeldung und dann jährlich wiederkehrend nach dem "voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommen".

Was geschieht, wenn die Anmeldung bei der KSK versäumt wird?

Solange der Künstler/Publizist nicht von sich aus Kontakt mit der KSK aufnimmt, "ruht" gewissermaßen die Versicherung, und die beitragsrechtlichen Vergünstigungen können nicht in Anspruch genommen werden. Wer sich also nicht bei der KSK meldet, verschenkt Vorteile, die ihm rechtlich zustehen.

In jedem Fall beginnt die Versicherung frühestens mit der erstmaligen Meldung bei der KSK. Für den Zeitraum vor der erstmaligen Meldung bei der KSK gibt es weder nachträglichen Versicherungsschutz, noch werden von der KSK für solche Zeiträume Beiträge erhoben.

Kann man sich auch privat versichern?

Berufsanfänger und Höherverdienende haben die Möglichkeit, sich zugunsten einer privaten Kranken-/Pflegeversicherung von der gesetzlichen Krankenversicherung befreien zu lassen.

Die KSK gewährt dann einen Zuschuss. In der Rentenversicherung gibt es dagegen keine Befreiungsmöglichkeit, die Pflichtversicherung ist hier zwingend.

Weitere Informationen zur Künstlersozialkasse, Künstlersozialversicherung und zur Künstlersozialabgabe finden Sie unter:

Internet: www.kuenstlersozialkasse.de

E-Mail: auskunft@kuenstlersozialkasse.de